

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagssitzung, Sonderausgabe, Liegenschaften der Verwaltung der K. S. Staatschulden und der K. S. Land- und Landesforschungsbank-Bewilligung, Überblick der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des K. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundsätzliche Entscheidungen des K. S. Landesversicherungsamtes, Verlaufsliste von Holzplänen auf den K. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Zeitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 108.

Mittwoch, 14. Mai

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Brüderstraße 18, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Auskündigungen: Die 1spaltige Grundseite über deren Raum im Anländigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundseite über deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstisch (eingehandelt) 180 Pf. Preiserhöhung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vor 11 Uhr.

Staatssekretär v. Jagow ist in Wien eingetroffen. Die Wiener Blätter begrüßen den deutschen Staatsmann in sehr herzlicher Weise.

Der preußische Militärratsherr in München, Major v. Dewitsky, wurde gestern nachmittag in der äußeren Prinzregenten-Straße in München von einem dem Arbeitervolksangehörigen 34 Jahre alten Manne durch mehrere Revolverkugeln in die Brust niedergeschossen. Der Verletzte starb bald darauf in der chirurgischen Klinik. Der Oberwachtmeister der Schuhmannschaft, Bohlender, der ihm zu Hilfe geeilt war, wurde ebenfalls erschossen.

Die deutsche Schuttruppe hat bei Aloga (Rens-Kamerun) ein Gefecht mit Eingeborenen gehabt, bei dem der Führer der deutschen Abteilung, Bizefeldweber, verwundet, gefallen ist.

Nach einer Meldung der „Tribuna“ soll die Bari von Pletia die Südgrenze Albaniens bilden.

Nach amtlicher bulgarischer Feststellung haben die Bulgaren im Balkankriege 330 Offiziere und 29711 Soldaten an Toten und 950 Offiziere und 52550 Soldaten an Verwundeten verloren. Vermisst werden 3193 Mann.

Leutnant Sommer, einer der Teilnehmer am Prinz Heinrichszug, wurde bei einer Rottandung in der Nähe von Nassau verletzt, sein Apparat zerstört.

Amtlicher Teil.

Auf den Antrag des Königlich Sächsischen Militärvorstandes genehmigt das Ministerium des Innern, daß die durch Verordnung vom 12. Dezember 1912 bewilligte öffentliche Geldsammelung zum Besten der deutschen Veteranen aus den Feldzügen bis mit 1870/71 und der Kämpfer in China und Afrika sowie in den deutschen Kolonien durch Verkauf von Kornblumen in kleineren Orten, wo dieser Kornblumentag an einem Sonntage oder mit einem anderen örtlichen Feste verbunden werden soll, statt am 2. September 1913 an einem anderen, — aber nur an einem einzigen Tage — innerhalb der Zeit vom 30. August bis mit 7. September 1913 veranstaltet wird.

Dresden, den 8. Mai 1913. 3488

Ministerium des Innern,
II. Abteilung.

Die Kreishauptmannschaft stellt fest, daß der Antrag auf Einführung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige in Niederwürschnitz,

soweit er nicht bereits für den Ortsteil Lugauer Bauanbau eingeschlossen ist, von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist.

Es wird daher und nach Gehör der Amthauptmannschaft Stollberg und der Gemeinde Niederwürschnitz hiermit angeordnet, daß von

Sonntag, den 25. Mai 1913 ab
die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige in Niederwürschnitz,

soweit der Achtuhrladenschluß nicht bereits für den Ortsteil Lugauer Bauanbau gilt, während aller Werkstage im Jahre auch in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen zu halten sind.

Ausgenommen sollen bleiben:

1. die Sonnabende und die 6 Werkstage vor Ostern, Pfingsten und dem Kirchweihfest, sowie die Werkstage des Dezembers,
2. diejenigen Tage, die die Ortspolizeibehörde gemäß § 139c Abs. 2 Besser 2 der Reichsgesetzordnung bereits bestimmt hatte oder in Zukunft bestimmen wird, soweit sie nicht schon unter 1. ausgenommen sind.

Während der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen gehaltenen Art sowie das Heilbringen von Waren auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an

anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb (§ 42b Abs. 1 K. S. O.) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Besser 1 K. S. O.) verboten. Ausnahmen können von der Amthauptmannschaft zugelassen werden.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d der K. S. O., die Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter betr. werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 146a der K. S. O. mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Chemnitz, am 10. Mai 1913. 3487

Die Kreishauptmannschaft.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Barbier Paul Ernst Siebert in Zeithain für die von ihm am 27. Januar dieses Jahres mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Knaben vom Tode des Erkrankten im Dorfteiche in Zeithain eine Goldbelohnung bewilligt.

Dresden, am 14. April 1913. 3492

Ernennungen, Versetzungen &c. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern. Angestellt: Tierarzt Dr. Völz als Grenztierarzt-Assistent (kommandiert nach Pirna).

(Behördbliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anländigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 14. Mai. Se. Majestät der König begab sich mit Ihren Königl. Hoheiten dem Kronprinzen, den Prinzen Friedrich Christian und Ernst Heinrich, sowie den Prinzessinnen-Töchtern vormittags 10 Uhr 1 Min. ab Hauptbahnhof nach Schandau und unternahm von dort einen Ausflug nach dem großen Ibschirnstein und dem Papststein. Die Rückfahrt erfolgte nachmittags im Automobil über Cunnersdorf direkt nach Wachau.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Überverwaltungsgericht. Einem in Sachsen wohnhaften israelitischen Arzte, der seinem schulpflichtigen Kinder deutlich katholischen Religionsunterricht erteilen lassen wollte, war auf Grund von § 6 des Volksschulgesetzes unter Strafbandrohung die Ausführung des Kindes zum israelitischen Religionsunterricht mit dem Bemerkten aufgegeben worden, daß diese Auslage und die Strafbandrohung sich erledigen würde, wenn er nachweisse, daß das Kind durch Taufe in eine christliche Kirche aufgenommen oder aber in das Dissidentenregister eingetragen sei. Nachdem er hiergegen ohne Erfolg Rechts eingewendet hatte, ist er auch mit der Anfechtungsklage vom Oberverwaltungsgerichte abgewiesen worden.

Der Kläger hat in erster Linie folgendes geltend gemacht: Mit § 32 der Verfassungsurkunde, wonach jedem Landesbewohner völlige Gewissensfreiheit gewährt sei, stehe es nicht im Einklang, wenn man ihn vor die Wahl stellt, seinen Sohn entweder aus der israelitischen Religionsgemeinschaft ausscheiden oder ihm israelitischen Religionsunterricht erteilen zu lassen, und er müsse diesem Gewissenszwange widerstreben. Hinzuweisen sei besonders darauf, daß der Austritt aus der Religionsgemeinschaft, in die man hineingeboren sei, mit verschiedenen Unzuträglichkeiten verknüpft zu sein pflege, und daß insbesondere die Eintragnung in das Dissidentenregister gewisse Nachteile für die gesellschaftliche Stellung mit sich bringe. Da nun jedem Landesbewohner völlige Gewissensfreiheit ohne Einschränkung durch die Verfassung gewährt sei, so könne § 6 des Volksschulgesetzes Rechtsgültigkeit nicht beanspruchen, soweit er den einzelnen Vater hindere, bei der religiösen Unterweisung und Erziehung seines Kindes lediglich nach seinem Gewissen zu handeln. Der Gerichtshof ist diesen Ausführungen nicht beigetreten. In der Begründung ist er davon ausgegangen, daß die Gewissensfreiheit zu den sogenannten Grund- oder Freiheitsrechten gehöre. Diese Formulierung in kurzen abstrakten Sätzen werde von den meisten europäischen Verfassungen verschleiern. Derartige allgemeine, mehr oder weniger vieldeutige Aussprüche pflegten indessen zur unmittelbaren praktischen Anwendung sich nicht zu eignen, zu ihrer Verwirklichung vielmehr besonderer Ausführungsgeweise zu bedürfen. Durch diese Gesetze würden die verklärten Freiheits- oder Grundrechte näher bestimmt, umgrenzt und infolgedessen auch eingeschränkt. Wenn also eine Verfassungsurkunde ein Grundrecht verklärte, so wolle sie im Zweifel nicht eine verfassungrechtliche Schranke für die fiktive Gesetzgebung aufstellen, sondern ihr als sogenannter Programmsatz eine allgemeine, der näheren Bestimmung bedürrende Richtlinie geben. Die hauptsächliche Bedeutung dieser Aussprüche liege deshalb in der Regel nicht sowohl auf rechtlichem, als vielmehr auf politischem Gebiete. Sie enthielten eine Verhinderung, die den auf Durchbildung der Gesetzgebung in gewisser Richtung abzielenden Verkündigungen eine verfassungsmäßige Grundlage gebe. In der Regel sei also eine nähere Bestimmung und Umgrenzung des in den Verfassungsurkunden verklärten Grund- oder Freiheitsrechts durch die Gesetzgebung nicht zulässig, sondern sogar erforderlich. Ein Gesetz, durch das ein Grundrecht eingeschränkt werde, könne demnach im Zweifel nicht deshalb für ungültig erklärt werden, weil es nicht unter Beobachtung der für Verfassungänderungen gegebenen Vorschriften zuhande gekommen sei. Von dieser Regel sei die tatsächliche Verfassungsurkunde bei der Verkündigung der Gewissensfreiheit nicht abgewichen.

Gedanke der Gewissensfreiheit sei so vielbedeutig, daß dieses Grundrecht der näheren Bestimmung und Begrenzung unbedingt bedürfe. Aus dem Wortlaut des § 32 lasse sich mithin nicht folgern, jedem Landesbewohner habe ein verfassungsmäßiges Recht darauf gewährt werden sollen, daß alles unterbleibe, was er als eine Anstiftung seiner Gewissensfreiheit empfinden könnte. Mit dem sonstigen Inhalt des § 32, mit § 33 und § 56 der Verfassungsurkunde aber würde eine solche Auslegung geradezu unvereinbar sein. Aus diesen Paragraphen ergibt sich, daß die Verfassungsurkunde die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Verhältnisse der freien Religionsübung wie des Schutzes der Gottesverehrung anrechte erhalten, wie den Mitgliedern der aufgenommenen christlichen Kirchengemeinden gleiche bürgerliche und staatsbürgliche (politische) Rechte gewährt und die Mitglieder aller anderen Religionsgemeinschaften nicht von den bisherigen Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte befreit habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlige Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und staatsbürglichen Rechte bestellt habe. Da diese Schranken bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlig Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Religionsfreiheit und im Genuss der bürgerlichen und